

Steuerfreie Zuwendung an Arbeitnehmer

(Stand 3/2022)

Erhalten Arbeitnehmer neben dem normalen Arbeitslohn Zuschüsse, Zuwendungen oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis, ist der Wert dieser Zuwendungen grundsätzlich ebenfalls lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Allerdings gibt es für bestimmte Zuwendungsarten Möglichkeiten der Befreiung von Lohnsteuer und Sozialversicherung. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über verschiedene Vorteile, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern begünstigt zuwenden können:

Arbeitgeberdarlehen

Zinersparnisse aufgrund eines Darlehens des Arbeitgebers sind dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Wert der Zinsverbilligung (Differenz zwischen marktüblichem Zins und dem vom Arbeitnehmer gezahlten Zins) 50,00 Euro monatlich nicht übersteigt. So kann ggf. ein Darlehen von 10.000,00 Euro bei einem marktüblichen Zins von 5% p. a. zinslos steuerfrei gewährt werden. Wird die 44-Euro-Grenze überschritten, ist die Zinsverbilligung in vollem Umfang steuerpflichtig. Für Bankangestellte kommen die Regelungen für Belegschaftsrabatte (siehe unten) in Betracht. Zinsvorteile sind nicht als Sachbezüge zu versteuern, wenn die Summe des noch nicht getilgten Darlehens am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600,00€ nicht übersteigt.

Aufmerksamkeiten

Sachleistungen des Arbeitgebers, die keine nennenswerte Bereicherung der Arbeitnehmer darstellen, sind als bloße Aufmerksamkeiten nicht dem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen, wenn der Wert 60,00 Euro (inkl. USt) pro Anlass nicht übersteigt. Hierzu gehören z. B. Blumen, Bücher oder CDs zu einem besonderen persönlichen Ereignis (z.B. Geburtstag) oder die Beköstigung durch den Arbeitgeber anlässlich eines außerordentlichen Arbeitseinsatzes oder während einer betrieblichen Besprechung. Geldzuwendungen sind generell – auch unterhalb dieser Grenze – steuerpflichtig.

Belegschaftsrabatte

Erhalten Arbeitnehmer unentgeltliche oder verbilligte Waren oder Dienstleistungen von ihrem Arbeitgeber, die dieser auch für den allgemeinen Markt produziert, vertreibt oder erbringt (z.B. Hausrund bei einem Getränkehersteller oder Personalrabatte in der Autoindustrie), bleiben diese Vorteile steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit – nach Abzug eines Bewertungsabschlags von 4% - ein Freibetrag von 1.080,00 Euro jährlich nicht überschritten wird.

Berufskleidung

Die Überlassung, Pflege und Reinigung der typischen Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlässt, ist steuerfrei.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Leistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung (z.B. gesundheitsgerechte Ernährung, Stressbewältigung, Reduzierung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen) bis zur Höhe von 600,00 Euro jährlich sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Nicht unter diese Regelung fallen Mitgliedsbeiträge zu Sportvereinen und Fitnessclubs.

Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen an Arbeitnehmer aus Anlass von Betriebsveranstaltungen (z.B. für Speisen, Getränke, Tombola-Gewinne, künstlerische Darbietungen) sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Kosten des Arbeitgebers insgesamt 110,00 Euro je Arbeitnehmer nicht übersteigen und nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden; Sachleistungen an teilnehmende Angehörige des Arbeitnehmers sind diesem zuzurechnen (Gesondert zu zählen sind insbesondere Jubiläumsveranstaltungen). Werden diese Grenzen überschritten, kommt eine Pauschalierung der Lohnsteuer in Höhe von 25% durch den Arbeitgeber in Betracht (dies gilt aber nicht für Belohnungen oder Zahlungen für besondere Leistungen, die lediglich im Rahmen der Veranstaltung überreicht werden); die Zuwendungen sind im Fall der Pauschalierung sozialversicherungspflichtig.

Erholungsbeihilfe im zeitlichen Zusammenhang mit Urlaub

Der Arbeitgeber kann im Kalenderjahr an den Arbeitnehmer 156,00€, dessen Ehegatten 104,00€ und für jedes Kind 52,00€ pauschal eine Erholungsbeihilfe zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zahlen. Sie muss dann mit 25% pauschal versteuert werden. Es ist zu beachten, dass ein zeitlicher Zusammenhang mit einem tatsächlichen Urlaubsantritt des Arbeitnehmers besteht (z.B. Weihnachtsurlaub).

Fortbildung

Übernahme der Kosten für Fortbildungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Schriftliche Vereinbarung ist notwendig.

Fahrtkostenzuschüsse

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer auf Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Rahmen der Entfernungspauschale (bis 0,30 €, ab dem 21. km 0,35 € pro Entfernungskilometer) pauschal mit 15% übernehmen. Beim Arbeitnehmer entsteht dann keine Lohnsteuer; die Zuschüsse bleiben auch beitragsfrei in der Sozialversicherung. Allerdings kommt insoweit kein Werbungskostenabzug in Betracht.

Incentives, VIP-Logen

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer z. B. in Form von Reisen oder Sachpreisen aufgrund eines Verkaufs- bzw. Außendienstwettbewerbs (sog. Incentives) können bis zu einem Höchstbetrag von normal 10.000,00 Euro pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30% pauschal versteuert werden. Lohnsteuer fällt in diesem Fall beim Arbeitnehmer nicht an, allerdings ist der Wert der Sachzuwendungen sozialversicherungspflichtig. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer in Sportstätten eingeladen wird (z. B. VIP-Logen oder Business-Seats), wobei hier der Wert der Eintrittskarte zugrunde gelegt wird und ggf. aus dem Gesamtpreis herausgerechnet werden muss.

Internetanschluss

Zuschüsse bis zu 50€ im Monat für einen privaten Internetanschluss (25% pauschale Lohnsteuer). Zu den Aufwendungen für die Internetnutzung gehören sowohl die laufenden Kosten (z.B. Grundgebühr für den Internetzugang, laufende Gebühren für die Internetnutzung, Flatrate), als auch die Kosten der Einrichtung des Internetzugangs (z.B. ISDN/DSL-Anschluss, Modem, Personalcomputer). Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer erklärten Betrag für die laufende Internetnutzung (Gebühren) pauschal versteuern, soweit dieser 50€ im Monat nicht übersteigt. Als Nachweis reicht eine formlose Erklärung des Arbeitnehmers, dass für die Nutzung des Internets und weiterer Kommunikationstechnologien monatliche Aufwendungen entstehen. Der Arbeitgeber hat diese Erklärung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. Bei höheren Zuschüssen zur Internetnutzung und zur Änderung der Verhältnisse gilt R 3.50 Abs. 2 LStR sinngemäß. Ohne Nachweis also sind bis zu 50€ monatlich möglich. Bei Zuschüssen, die 50€ übersteigen, gilt die Nachweispflicht durch Belege. Die Firma muss nicht Vertragsinhaber sein. Der Zuschuss ist providerunabhängig.

Jobtickets

Die unentgeltliche Überlassung eines Jobtickets (Monatskarte) für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann beim Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, wenn (ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen) die Freigrenze von 50,00 Euro monatlich nicht überschritten wird. Auch ein nur geringfügiges Überschreiten führt zur Steuerpflicht, allerdings besteht hier ebenfalls die Möglichkeit der pauschalen Versteuerung mit 15% im Rahmen der Entfernungspauschale durch den Arbeitgeber (siehe oben zu Fahrtkostenzuschüssen). Zu beachten ist, dass die Überlassung eines Jahrestickets im Zeitpunkt der Überlassung mit dem vollen Wert zu versteuern ist.

Kindergartenzuschuss

Zuschüsse bzw. Sachleistungen des Arbeitgebers zusätzlich zum normalen Arbeitslohn für die Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder in Kindertagesstätten oder bei Tagesmüttern sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Bei Barzuwendungen ist eine entsprechende Verwendung durch den Arbeitnehmer nachzuweisen; eine so genannte Gehaltsumwandlung ist unzulässig. Zu beachten ist jedoch, dass die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Kinder schulpflichtig sind und zurückgestellt werden.

Mahlzeiten

Die Lohnsteuer auf Sachbezugswerte für die unentgeltliche Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer in der Betriebskantine oder in Vertragsgaststätten kann mit 25% vom Arbeitgeber übernommen werden. Den Arbeitnehmer trifft in diesem Fall keine Lohnsteuer; in der Sozialversicherung liegt dann Beitragsfreiheit vor.

PC-, Handy-Überlassung

Werden einem Arbeitnehmer betriebliche Personalcomputer oder Telekommunikationsgeräte (unentgeltlich) zur Nutzung überlassen, sind entsprechende Vorteile (auch die vom Arbeitgeber getragenen laufenden Kosten) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt unabhängig vom Umfang der privaten Nutzung und auch dann, wenn PCs oder Handys in der Wohnung des Arbeitnehmers genutzt werden. Diese Regelung kommt auch dann in Betracht, wenn die Vorteile nicht zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn erbracht werden, sondern durch sog. Gehaltsumwandlung.

Eine Schenkung oder verbilligte Übereignung eines PCs an Arbeitnehmer kann durch den Arbeitgeber mit 25% pauschal versteuert werden (dann liegt Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung vor).

Privater Fax- oder Telefonanschluss

Zuschuss zum privaten Fax- oder Telefonanschluss für regelmäßig anfallende betrieblich bedingte Telekommunikationsaufwendungen mit bis zu 20% des Rechnungsbetrags, höchstens 20€ pro Monat.

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung

Höchstbetrag monatlich aktuell: 282,00 € in der Sozialversicherung und 564,00 € in der Lohnsteuer (2022) - Rücksprache/ weitergehende Erläuterung erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass auch bei geringfügig Beschäftigten eine Direktversicherung möglich ist. Eine Beschränkung der monatlichen Lohnauszahlung ist dabei nicht notwendig. Hierzu ist ebenfalls eine Rücksprache und weitergehende Erläuterung erforderlich.

Unfallversicherung

Decken Unfallversicherungsbeiträge auch das Unfallrisiko bei der Auswärtstätigkeit, so kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer 20 % der Versicherungsbeiträge steuerfrei ersetzen.

Vergütung der Arbeitnehmer für Reisekosten, Umzugskosten und doppelte Haushaltsführung

Die Vergütungen, die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, sind steuerfrei. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Aufwendungen beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abzugsfähig wären, wenn sie nicht erstattet würden. Soweit die Höchstbeträge für die Verpflegungsaufwendungen um nicht mehr als 100 Prozent überschritten werden, kann der Arbeitgeber die „Überzahlung“ mit 25% pauschal versteuern.

Warengutscheine

Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer Warengutscheine zur Einlösung bei einem Dritten (z. B. Tankgutschein) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung stellen, wenn der Wert des Gutscheins (ggf. zusammen mit vergleichbaren Sachbezügen) 50,00 Euro monatlich nicht übersteigt. Außerdem ist zu beachten, dass der Geldbetrag nur vom Arbeitgeber an den Dritten bezahlt werden darf. Nach aktueller Rechtsprechung dürfen in einigen Fällen die Kosten auch vom Arbeitnehmer bezahlt und dann vom Arbeitgeber erstattet werden. Rücksprache in diesen Fällen wäre erforderlich

Zuschüsse für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Steuerfrei sind folgende Zuschüsse zum Grundlohn, wenn sie den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zuzurechnen sind:

Sonntage	bis	50%
Gesetzliche Feiertage	bis	125%
Weihnachten (24.12. ab 14.00 Uhr; 25./26.12.)	bis	150%
Nachtarbeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr		
- bei Arbeitsaufnahme vor 0.00 Uhr für Zeit		
0.00 Uhr bis 4.00 Uhr	bis	40%
- ansonsten	bis	25%

Zuschüsse

Zuschüsse und Unterstützungen an Arbeitnehmer können in Krankheits- oder Unglücksfällen bis zur Höhe von 600,00 Euro jährlich, darüber hinaus nur in besonderen Notfällen steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Bei Betrieben mit mehr als vier Mitarbeitern bedarf es einer entsprechenden Betriebsvereinbarung.

Soweit die o.a. Zuwendungen steuerfrei sind, liegt i.d.R. gleichzeitig auch keine Sozialversicherungspflicht vor. Dieses Informationsschreiben kann aufgrund seiner kurzen und gerafften Form nicht sämtliche Fragen ausreichend beantworten, vielmehr soll es Ihnen einen Überblick über die vorhandenen Möglichkeiten schaffen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pirzer AG

Steuerberatungsgesellschaft